

BEDINGUNGEN

zum Nachtstrom-Sonderabkommen N und NV und zum Wärmepumpen-Sonderabkommen WPN Gültig ab 1. Januar 2009

Für elektrische Speicher-Raumheizungen mit einem Anschlusswert von mindestens drei Kilowatt Speicherleistung oder Elektro-Standspeicher mit einem Mindestinhalt von 250 Litern und für Elektro-Wärmepumpen, die mit zeitlich eingeschränkter Betriebsweise betrieben werden, stellen die SWL nach Vereinbarung aus ihrem Niederspannungsnetz während der Freigabedauer elektrische Energie gemäß folgenden Bedingungen zur Verfügung:

1.1 Speicheranlagen (N und NV)

Speicher-Raumheizungen sind nach den geltenden Dimensionierungs-Richtlinien für die von den SWL vorgegebene Freigabedauer - im Regelfall maximal acht Stunden - auszulegen. Die Aufladung der Speicher-Raumheizung ist über eine von der Witterung und der Restwärme jedes einzelnen Gerätes abhängig arbeitende Aufladesteuerung, die den VDEW-Richtlinien entspricht, vorzunehmen. Die SWL sind berechtigt, dabei ein bestimmtes Steuerungsverhalten zu verlangen.

Der Inhalt von Elektro-Standspeichern ist entsprechend dem täglichen Warmwasserbedarf zu dimensionieren. Die Nennleistung muß so bemessen sein, daß eine vierstündige Nennaufładedauer ausreicht.

1.2 Wärmepumpenanlagen (WPN)

Die Wärmepumpenanlagen müssen regelmäßig - nicht nur gelegentlich - betrieben werden. Der Betrieb zu Hochbelastungszeiten der SW - Versorgungsanlagen wird durch eine zeitlich eingeschränkte Betriebsweise ausgeschlossen.

2. Kundendienstschaltung und Freigabedauer

2.1 Die Tarifumschaltung sowie die Freigabedauer der Stromlieferung zur Aufladung der Speicheranlagen bzw. zum Betrieb der Wärmepumpenanlagen erfolgen durch eine Kundendienstschaltung der SWL. Weitere in Verbindung hiermit notwendige technische Einrichtungen sind Bestandteil der Kundenanlage.

2.2 Die Freigabedauer wird von den SWL nach ihren jeweiligen Betriebsverhältnissen festgelegt und liegt in der Nacht. Die Freigabedauer beträgt täglich höchstens acht Stunden. Sie kann für Speicher-Raumheizungen in Abhängigkeit von der mittleren Tages-Außentemperatur bis auf vier Stunden vermindert werden. Die SWL können die Freigabedauer auch in mehrere Zeitabschnitte unterschiedlicher Dauer unterteilen.

3. Strompreise

3.1 Strompreise N und NV

Tarif	Arbeitspreis netto	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)*	Kraft-Wärme-Kopplungs-gesetz (KWK) *	Stromsteuer	netto inkl. EEG, KWK u. Stromsteuer	MwSt. 19 %	Arbeitspreis brutto
	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh
NT	7,57	1,339	0,231	2,05	11,19	2,13	13,32

Für den übrigen Stromverbrauch errechnet sich das Entgelt für den Strombezug außerhalb der Freigabedauer nach dem Allgemeinen Tarif der SWL (Zweitarifmessung).

3.2. Strompreise WPN

Tarif	Arbeitspreis netto	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)*	Kraft-Wärme-Kopplungs-gesetz (KWK) *	Stromsteuer	netto inkl. EEG, KWK u. Stromsteuer	MwSt. 19 %	Arbeitspreis brutto
	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh
HT	10,76	1,339	0,231	2,05	14,38	2,73	17,11
NT	8,60	1,339	0,231	2,05	12,22	2,32	14,54

Die Niedertarifzeit wird nachts für die Dauer von 8 Stunden vorgegeben. Als Nacht gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. Für die Bereitstellung der notwendigen Meßeinrichtung gelten die Verrechnungspreise gemäß des jeweils gültigen Allgemeinen Tarifs der SWL. Die SWL sind nicht verpflichtet, dem Kunden eine besondere Benachrichtigung über eine Strompreisänderung zu geben.

3.3 Bei Änderung der Preise oder der Umsatzsteuer während eines Abrechnungszeitraumes erfolgt eine zeitanteilige Abrechnung.

3.4 Heute noch unbekannte oder nicht wirksame Belastungen durch Abgaben und Steuern, welche die elektrische Energie verteuern, sind in den vorstehenden Strompreisen nicht berücksichtigt und erhöhen diese nach ihrem Eintreten entsprechend. Nach Wegfall dieser Belastungen ermäßigen sich die Strompreise entsprechend.

4. * EEG / KWK Die Abgaben nach dem KWKG (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) bzw. EEG (Erneuerbaren-Energien-Gesetz) sind vorläufig und richten sich nach dem von den Übertragungsnetzbetreiber ermittelten Belastungsausgleich. Sie werden mit Bekanntwerden entsprechend erhöhend oder ermäßigend berücksichtigt.

5. Netzkosten Die Netzentgelte sind beim Ministerium für Wirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf beantragt.

6. StromGVV

Soweit in diesem Sonderabkommen nichts anderes vereinbart ist, ist die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) – der SWL in der jeweils gültigen Fassung verbindlich.

Stadtwerke Lippstadt GmbH